

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 2. Änd. des Bebauungsplans 263 -Ringofengelände-
Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung, der öffentlichen Auslegung und der erneuten öffentlichen Auslegung

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg - Schreiben vom 19.10.2018		
	Das Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Eschweiler Reserve-Grube und über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Wilhelm“, beide im Eigentum der EBV GmbH, Hückelhoven. Nach den derzeit bei der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen ist im Planungsbereich kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet. Im Plangebiet fand Bergbau in tiefen Bereichen statt. Es wird empfohlen, grundsätzlich dem Bergwerksunternehmen / Feldes Eigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf möglich zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabenträger und Bergwerksunternehmen / Feldes Eigentümer zu regeln.	Die Bergwerksfeldeigentümerin wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Es wurden keine Hinweise oder Bedenken geäußert. Laut Aussage der EBV GmbH ist eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2. BauGB nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2.	Bezirksregierung Düsseldorf - KBD - Schreiben vom 17.10.2018		
	Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigelegten Karte empfohlen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Absprache für einen Ortstermin gebeten.	Es wurde ein entsprechender Hinweis in die Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen, dass die zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel zu überprüfen sind.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.		
3.	StädteRegion Aachen - A 70 - Umweltamt - Schreiben vom 12.11.2018, vom 27.05.2019 und vom 13.07.2020		
3.1	<u>Schreiben vom 12.11.2018 und vom 27.05.2019</u> <u>Allgemeiner Gewässerschutz:</u> Es bestehen zurzeit Bedenken. Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den der StädteRegion vorliegenden Unterlagen nicht dargestellt. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Hierzu verweist die Einwenderin auf ihr Rundschreiben vom 02.04.2008 - Niederschlagswasserentsorgung im Bebauungsplanverfahren -. Nach Vorlage eines wasserwirtschaftlichen Vorentwurfs mit Nachweis der Niederschlagswasserentsorgung erfolgt eine weitere Stellungnahme. Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.	Das Plangebiet ist bereits abwassertechnisch erschlossen und wurde 2011 im Generalentwässerungsplan der Stadt Eschweiler berücksichtigt. Die öffentliche Abwasseranlage wurde der Bezirksregierung im Zuge der Netzanzeige angezeigt. Aufgrund der Bebauungsplanänderung werden keine Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich, so dass ein Entwässerungskonzept nicht erforderlich ist.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
	Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden.	In die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wurde ein Hinweis aufgenommen, dass dauerhafte Hausdrainagen nicht betrieben werden dürfen und Keller und Gründungen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden müssen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	Das Fassen von Baudrainagewasser ist erlaubnisfrei. Für die Einleitung dieser Wässer in ein Gewässer oder in den Untergrund ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der hiesigen Unteren Wasserbehörde zu beantragen.	Ein Hinweis zur erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis bei Einleitung von Baudrainagewasser in ein Gewässer oder in den Untergrund wurde in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer thermischen Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren und Ähnliches) des Erdreiches oder des Grundwassers eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.	Ein Hinweis zur erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis bei thermischer Nutzung des Erdbereiches oder des Grundwassers wurde in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<u>Schreiben vom 13.07.2020</u> Es bestehen Bedenken. Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 44 Landeswassergesetz ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in eine Gewässer eingeleitet werden. Die Niederschlagswasserentsorgung ist in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt. Es ist ein Entwässerungskonzept mit Nachweisen der Niederschlagsbeseitigung zu erstellen. Die anfallenden Schmutzwasser sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.	Das Plangebiet ist bereits abwassertechnisch erschlossen und wurde 2011 im Generalentwässerungsplan der Stadt Eschweiler berücksichtigt. Die öffentliche Abwasseranlage wurde der Bezirksregierung im Zuge der Netzanzeige angezeigt. Aufgrund der Bebauungsplanänderung werden keine Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich, so dass ein Entwässerungskonzept nicht erforderlich ist. In der Begründung zum Bebauungsplan wurde dieser Aspekt unter Punkt 4 Umsetzung des Bebauungsplanes erläutert. In der erneuten Offenlage wurde das Gelände des THW in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mitaufgenommen. Der Bereich wurde mit dem Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan 166, rechtskräftig seit dem 16.01.1987, planungsrechtlich und entwässerungstechnisch bereits erschlossen. Darüber hinaus wäre eine Versickerung in diesem Bereich aufgrund des Vorhandenseins von altlastenverdächtigen Flächen nicht möglich. Eine ortsnahe und wirtschaftliche Einleitmöglichkeit in ein Gewässer ist nicht vorhanden. Somit bleibt als letzte Möglichkeit die bisherige Einleitung in den vorhandenen Kanal im Floriansweg bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.2	<u>Schreiben vom 12.11.2018 und 13.07.2020:</u> <u>Immissionsschutz:</u> Eine Stellungnahme ist nicht möglich, da die Antragsunterlagen unvollständig sind. Insofern bestehen vorsorglich Bedenken. Auf den Flächen nordöstlich des Planvorhabens befindet sich eine Freizeitanlage, die entsprechend den Planunterlagen ebenso als Festplatz genutzt wird. Art und Umfang der zulässigen Nutzung der Freizeitanlage sind hier nicht bekannt. Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes ist eine schalltechnische Betrachtung der Anlage auf Grundlage des Freizeitlärmerrlass NRW, unter Berücksichtigung der zulässigen Nutzung (auch als Festplatz) erforderlich, um	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine <u>gutachterliche Stellungnahme zur Auswirkung von Schienenverkehrslärm</u> ausgearbeitet. Die formulierten Bedenken bezüglich der im ursprünglichen Plangebiet ausgewiesenen Freizeitflächen stehen nicht kausal im Zusammenhang mit dem vorliegenden Planentwurf. Zudem ergeben sich gegenüber der Situation in den rechtskräftigen Bebauungsplänen keine immissionsschutzrechtlichen Änderungen. Die Abstände zwischen den Emittenten und den Immissionsorten verbleiben durch die 2. Änderung unverändert (keine heranrückende Wohnbebauung). Ein sich verschärfender Immissionskonflikt liegt nach Aussage des Gutachters somit nicht vor. Die Situation ist abstandsbedingt zwar grundsätzlich nicht unbedenklich, doch ist eine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte im Plangebiet gemäß der geplanten Gebietsausweisung eingehalten werden. Es wird darum gebeten, die Planunterlagen entsprechend zu ergänzen und erneut zur Stellungnahme vorzulegen.	pauschale Lösung dieses potenziellen Immissionskonfliktes unter Berücksichtigung des vorliegenden Planinhaltes im Rahmen der Bauleitplanung nicht praktikabel. Der Gutachter stellt fest, dass die konkrete Nutzung der Fläche unter Anwendung des Freizeitlärm-lasses (oder des zum Zeitpunkt der Nutzung maßgeblichen Regelwerkes) genehmigungsfähig ist.	
3.3	<u>Bodenschutz und Altlasten:</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. In der Begründung zur 2. Änderung soll der Punkt 7.4 – Altlasten – im weiteren Verfahren ergänzt werden Es bestehen keine Bedenken, wenn bei Eingriffen in das Erdreich im Bereich und unmittelbaren Umfeld des Ringofengeländes auch weiterhin die bisher notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden. Es wird um Beteiligung an Einzelvorhaben gebeten.	In die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurden Aussagen zu Altlasten aufgenommen. Das gesamte Plangebiet wird gemäß § 9 (5) Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen getroffen werden müssen Die Kennzeichnung erfolgt: - aufgrund des zum Teil aufgeschütteten Bodens, - zur Unterbindung einer oralen Schadstoffaufnahme durch Menschen bzw. zur Minimierung des Schadstoffübergangs in Pflanzen. Als Sicherungsmaßnahme ist der teilweise belastete Boden mit unbelastetem Boden zu überdecken: • Im Bereich von Haus-/Kleingärten ist eine Überdeckung von 60 cm mit unbelastetem Boden (Z 0 in Anlehnung an die Zuordnungswerte der LAGA-Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) vorzunehmen. • Im Bereich von Kinderspielplätzen ist eine Überdeckung von 35 cm mit unbelastetem Boden (Z 0 in Anlehnung an die Zuordnungswerte der LAGA-Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) vorzunehmen. • Bei Vegetationsflächen in Grün- und Freizeitanlagen (z.B. Rasenflächen) ist eine Überdeckungsmächtigkeit von 10 cm ausreichend. Hier ist beim Ausheben tieferer Pflanzgruben (z.B. bei Baum- und Strauchpflanzungen) dafür Sorge zu tragen, dass kein ggf. belastetes Material an der Erdoberfläche verbleibt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3.4	<u>Natur und Landschaft:</u> Es bestehen keine Bedenken, sofern artenschutzrechtliche Belange der Planung nicht entgegenstehen. Eine Artenschutzprüfung ist im weiteren Verfahren vorzulegen.	Im Rahmen der 2. Bebauungsplanänderung wurde eine Artenschutzprüfung (ASP I) durchgeführt. In dieser Untersuchung wurde neben den Flächen des Geltungsbereichs auch der Böschungsbewuchs des Walles zur angrenzenden Bahntrasse untersucht. Darüber hinaus wurde eine Artenschutzprüfung II (ASP II) hinsichtlich der Kreuzkröte Ende Mai 2019 durchgeführt. Die Artenschutzprüfungen I und II kommen insgesamt zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplanänderung keine Gründe des gesetzlichen Artenschutzes entgegenstehen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
4.	NABU Aachen Land- Schreiben vom 24.10.2018 und vom 27.06.2020		
	Es wurde darauf hingewiesen, dass eine Stellungnahme des NABU erst nach Vorlage einer artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. Der etwa 50 m entfernt liegende langgezogene Buschwald ist bei der artenschutzrechtlichen Untersuchung einzubeziehen. Das Plangebiet stellt das Nahrungshabitat vieler in dem Streifen lebenden Vögel und Fledermäuse dar.	In der Artenschutzprüfung I wurde neben den Flächen des Geltungsbereichs auch der Böschungsbewuchs des Walles zur angrenzenden Bahntrasse untersucht. Damit wurde der in der Stellungnahme des NABU genannte etwa 50 m entfernt liegende langgezogene Buschwald bei der artenschutzrechtlichen Untersuchung mit einbezogen. Siehe auch Stellungnahme 3.4	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	Durch die Bebauungsplanänderung wird der vorhandene Grüngürtel breiter beeinträchtigt. Es wird das Anbringen von mehreren Nistkästen im verbleibenden Abschnitt empfohlen.	Die durchgeführte Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien (als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen) – Schreiben vom 31.10.2018, vom 14.05.2019 und vom 12.08.2020		
	Nach Prüfung der Unterlagen bestehen seitens der DB grundsätzlich keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen und Hinweise beachtet werden: Im Rahmen des Projektes Neubau EÜ Burgstraße wird der Lärmschutzwall geöffnet und als Ausgleich entstehen 4,0 m hohe Lärmschutzwände auf dem Ersatzbauwerk. Darüber hinaus gehender Lärmschutz für die zukünftige Wohnbebauung kann in diesem Projekt nicht generiert werden. Für die angrenzende neue Wohnbebauung (Ringofengelände) soll im weiteren Verfahren das bestehende Schallgutachten überarbeitet werden.	Bei der 2. Änderung des Bebauungsplans 263 handelt es sich im Wesentlichen um eine Anpassung der Baufenster an aktuelle Bedürfnisse der Grundstückseigentümer. Die Nutzungsmöglichkeit des Allgemeinen Wohngebietes ist bereits durch das aktuelle Planungsrecht grundsätzlich abgesichert. Die im Rahmen der 2. Änderung tangierten WA Flächen waren bereits im Ursprungsplan an gleicher Stelle vorhanden. Die mit der 2. Änderung verbundene „Anpassungen“ und „Umgestaltungen“ der Baufenster wurden in der Stellungnahme 2019 1586 des Schallgutachters vom 04.03.2019 diesbezüglich als unbedenklich bewertet. Erhöhte Schallschutzanforderungen	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Daraus ggf. resultierende Lärmschutzmaßnahmen (etwaige zusätzliche Lärmschutzwände entlang des bestehenden Walls) sollten frühzeitig zwischen der Stadt Eschweiler und der DB abgestimmt werden.	werden mit dieser Änderung nicht ausgelöst. Der rechtskräftige Bebauungsplan 263 bzw. die rechtskräftige 1. Änderung des Bebauungsplans 263 enthalten Festsetzungen zum aktiven und passiven Schallschutz. Die aktuell von der Bahn-AG durchgeführte Baumaßnahme im Zusammenhang mit der Realisierung einer Unterführung tangiert in Teilen die darin u. a. festgesetzten aktiven Schallschutzmaßnahmen. Formal ist gem. Gutachter davon auszugehen, dass mögliche Änderungen in der baulichen Ausführung der aktiven Schallschutzmaßnahmen durch den Bauherrn (DB) in einer schalltechnisch gleichwertigen Form wieder hergestellt werden und damit eine Verschlechterung für die Planbetroffenen nicht zu besorgen ist. Der Gutachter kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die erforderlichen Festsetzungen zum passiven Schallschutz aus den rechtskräftigen Bebauungsplänen analog übertragen werden können. Die erforderlichen Maßnahmen wurden unter Anwendung der Neufassung der DIN 4109 aktualisiert und in geeigneter Weise festgesetzt.	
	Es wird auf die Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 13 EKrG (Kreuzungsvereinbarung (KV) zur Beseitigung des Bahnübergangs Jägerpfad und dem Neubau der Eisenbahnüberführung (F / R) Burgstraße hingewiesen. Die Vereinbarung wurde zwischen der DB Netz AG und der Stadt Eschweiler als Straßenbaulastträger geschlossen. Die in § 9 Abs. 1 und Abs. 3.2 u.a. mit einem Erstattungsanspruch der DB Netz unterlegte Erhaltungszuständigkeit für die „Schallschutzwand inklusive Stützwand“ darf durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes 263 nicht berührt werden. Art und Umfang des passiven Schallschutzes dürfen den entsprechenden Annahmen und Schätzungen aus der Kreuzungsvereinbarung, soweit auf die Öffnung des Lärmschutzwalles zurückzuführen, nicht widerlaufen.	Dieser Sachverhalt (Beseitigung des Bahnübergangs Jägerpfad) steht in keinem Zusammenhang mit der vorliegenden 2. Änderung des BP-263. Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit den Zweckbestimmungen Verkehrsberuhigter Bereich und Rad- und Fußweg entsprechend der Planung der DB festgesetzt. Die in § 9 Abs. 1,2 und 3.2 der KV geregelten Erstattungsansprüche und Erhaltungszuständigkeiten sind nicht Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und werden aufgrund dessen nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die Regelungsinhalte von § 9 Abs. 1 und 2 der KV bzw. § 14 EKrG bleiben durch die kommunale Bauleitplanung unberührt. Für die Grundinanspruchnahme, Erhaltung (laufende Unterhaltung und spätere Erneuerung, also etwaige Zuwegungen und Betretungsrechte), Änderung und ggf. Rückbau der im Rahmen der KV kreuzungsbedingt errichteten Kreuzungs- bzw. Bahnanlagen müssen keine Festlegungen in der 2. Änderung des Bebauungsplanes 263 getroffen werden, da insoweit umfassend § 4 EKrG (Duldungspflicht) greift. Hinsichtlich § 10 Abs. 3 KV (Säuberung der Ansichtsflächen) dürfen durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes 263 keinerlei Festlegungen bei dieser absichtsvoll offen gelassenen Regelung eintreten.	Dies ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes. Insofern wurden keine Festsetzungen in dieser Hinsicht getroffen.	
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH mit Mail vom 14.05.2019		
	Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten, damit Beschädigungen unserer Anlagen vermieden werden. Freigelegtes Trassenband darf weder entfernt noch verlegt werden, da es als Warnschutz auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen soll.	Schutzmaßnahmen der vorhandenen Telekommunikationsanlagen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
	Der vorgeschriebene Mindestabstand ist einzuhalten. Sollte dies wegen der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich sein, so ist bei Näherungen ein Wärmeschutz bzw. bei Kreuzungen ein mechanischer Schutz zwischen den Kabeln einzubauen.		
7.	EBV GmbH - Schreiben vom 10.12.2013, 08.11.2018 und 15.05.2019		
	Die EBV GmbH verweist auf ihr gleichlautendes Schreiben vom 10.12.2013. Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Berechtsame auf Steinkohle. Eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2. BauGB wird für nicht erforderlich gehalten. Gegen die Bauleitplanung werden keine Bedenken erhoben.	Die EBV GmbH verweist auf ihre gleichlautende Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans 263. Eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB wurde im Bebauungsplan nicht vorgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
8.	Regionetz – Schreiben vom 14.11.2018 und 03.07.2020		
	In dem vom Bebauungsplan Nr. 263 betroffenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Die Anlagen der Regionetz dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden. Zu den Versorgungsanlagen der Regionetz müssen bestimmte Mindestabstände eingehalten werden. Falls diese Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit der Fachabteilung zu führen. Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau der Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung der Anlagen der Regionetz mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden. Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsleitungen nicht durch äußere Einwirkungen, z.B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw. beschädigt werden. Bei Setzungen wird die Regionetz die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen. Die Regionetz bittet die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz einzuholen. In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.	Diese Hinweise beziehen sich auf die Bauausführung und sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.	WVER - Schreiben vom 26.11.2018 und vom 03.06.2019		
	Im Schreiben vom 26.11.2018 wurde mitgeteilt, dass das Entwässerungskonzept im weiteren Verfahren mit dem Wasserverband Eifel – Rur abzustimmen ist.	Die Entwässerung des Plangebietes wird unter Punkt 3.1 sowie in der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans 263 beschrieben. Da zwischenzeitlich keine Bedenken mehr bestehen, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Im Schreiben vom 03.06.2019 wurde erörtert, dass der Bebauungsplan über den Generalentwässerungsplan der Stadt Eschweiler in die Netzanzeige, die gerade aufgestellt wurde, eingeflossen ist. Nach derzeitigem Stand hält das unterhalb liegende Regenüberlaufbecken (RÜB Eschweiler Süd) sein Entlastungsrate und das Mischungsverhältnis ein. Es bestehen keine Bedenken.		
10.	GASCADE - Schreiben vom 23.10.2018 und vom 17.04.2019		
	Es wurde darauf hingewiesen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber im Plangebiet befinden können. Es wird gebeten, weitere Betreiber im Verfahren zu beteiligen.	Es wurden weitere Betreiber im Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
11.	E-Plus - Mail vom 28.11.2018 und vom 17.05.2019		
	Die E-Plus Service GmbH teilt mit, dass nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung - die Fresnelzone der Richtfunkverbindung befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 44 m und 74 m über Grund	Vorhaben, die im Rahmen der Festsetzungen dieses Bebauungsplans planungsrechtlich zulässig sind, befinden sich unterhalb der Höhe des Korridors der Richtfunkverbindung. Die Richtfunkverbindung und die dazugehörige Fresnelzone wurden in der Planzeichnung zum Bebauungsplan dargestellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
12.	NABU – mit Mail vom 02.07.2020		
	Seitens des NABU wird eine insektenfreundliche Beleuchtung im Plangebiet gefordert.	Im Plangebiet befinden sich bereits teilweise insektenfreundliche neutral-weiße LED-Leuchten. Die durchgeführte Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich sind. Das Anbringen von insektenfreundlicher Beleuchtung ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen